

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Einführung des Öffentlichkeitsprinzips der Verwaltung (Änderung Organisationsgesetz und weitere Erlasse)

Teilnehmerangaben:

Verband Luzerner Gemeinden VLG
Hirschmattstrasse 36
Postfach
6002 Luzern

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Bahnhofstrasse 15
Postfach
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: vernehmlassungen.jsdds@lu.ch
Telefon: 041 228 59 17

Teilnehmeridentifikation:

106602

| Bereich | Kapitel | Antrag / Bemerkung | Begründung |
|---|---|---|------------|
| 2. Vernehmlassungsunterlagen | Erläuterungen und Gesetzesentwürfe | Wir bedanken uns für die umfassende Vernehmlassungsbotschaft, welche dem zunehmenden Bedürfnis der Bevölkerung nach einem einfacheren Zugang zu amtlichen Informationen Rechnung trägt. Gleichzeitig bedauern wir, dass unsere Anregungen anlässlich der im Vorfeld geführten Diskussionen in der Vernehmlassungsbotschaft nicht abgebildet sind. | |
| 3. Einzelfragen zum Öffentlichkeitsprinzip | 3.1 Geltung des Öffentlichkeitsprinzips für Kanton (vgl. § 68a OG- Entwurf, § 22 Abs. 5 JusG-Entwurf) | Ja. Dass juristische Personen mit öffentlichen Auftrag nicht erfasst werden, erspart schwierige Entscheide zwischen Wirtschaftsfreiheit und öffentlicher Gewalt, diese mit der Veröffentlichung von Informationen einzuschränken. Nach einer allfälligen Einführung des Öffentlichkeitsprinzips werden bei der Umsetzung in konkreten Fällen insbesondere für die Gemeinden schwierige juristische Fragen möglich sein. Die Handhabung des Öffentlichkeitsprinzips basiert weitgehend auf juristischer Literatur und Rechtsprechung. Sehr hilfreich ist es, wenn nach einer Einführung ein Handbuch und/oder eine Fallsammlung vom Kanton zur Verfügung gestellt werden. | |
| 3. Einzelfragen zum Öffentlichkeitsprinzip | 3.2 Geltung des Öffentlichkeitsprinzips für Gemeinden (vgl. § 6a GG- Entwurf) | Mit der vorgesehenen gesetzlichen Normierung des Öffentlichkeitsprinzips wird den Gemeinden die Möglichkeit geboten, sich in einer komplexen Materie Rechtsetzungstätigkeit zu ersparen, sofern sie keine anderweitige Lösung bevorzugen. Um einen Flickenteppich in den Gemeinden zu vermeiden bzw. eine Einheitlichkeit in der Regelung zu gewährleisten, soll für Gemeinden, die eine eigene Lösung im Sinne von §6a Abs. 1 vorsehen, ein Musterreglement geschaffen werden. Im Sinne der Gemeindeautonomie begrüsst der VLG genügend Zeit für die Einführung, um von Lerneffekten ausreichend profitieren zu können. Unter diesen Aspekten erscheint uns die exemplarisch genannte Übergangsfrist von fünf Jahren als zu knapp, angemessen wären acht bis zehn Jahre. Auf kommunaler Ebene akzentuieren sich die daten- und persönlichkeitsrechtlichen Anwendungsfragen. Um eine einheitliche und korrekte Umsetzung zu gewährleisten, ist ein besonderes Augenmerk auf die Schulung in diesem komplexen und heiklen Themenfeld zu richten. Der unterschiedlichen Betroffenheit der Gemeinden ist adäquat Rechnung zu tragen. | |
| 3. Einzelfragen zum Öffentlichkeitsprinzip | 3.3 Genereller Ausschluss des Öffentlichkeitsprinzips (vgl. §§ 68b und 68c OG- Entwurf) | Ja. | |
| 3. Einzelfragen zum Öffentlichkeitsprinzip | 3.4 Ausschluss oder Einschränkung im Einzelfall (vgl. §§ 68a und 68d OG-Entwurf sowie § 11a KDSG-Entwurf) | Ja. Die Ausschlusskriterien sind unseres Erachtens genügend eng formuliert, um den gewünschten Zugang zu Informationen nicht willkürlich zu verhindern. | |
| 3. Einzelfragen zum Öffentlichkeitsprinzip | 3.5 Verfahren (vgl. §§ 68f und 68g OG-Entwurf sowie § 11a KDSG- Entwurf) | Ja. Dies verhindert ein unüberlegtes Einfordern von Unterlagen. | |

| Bereich | Kapitel | Antrag / Bemerkung | Begründung |
|--|--|--------------------|---------------|
| 4. Erlassänderungen mit Ausschluss des Öffentlichkeitsprinzips | 4.1 Finanzkontrollgesetz | Ja. | |
| 4. Erlassänderungen mit Ausschluss des Öffentlichkeitsprinzips | 4.2 Steuergesetz und Gesetz betreffend Erbschaftswesen | Ja. | |
| 5. Vorschläge zu den Gesetzesentwürfen | | Keine Antwort | Keine Antwort |

1. Allgemeine Zustimmung oder Ablehnung

| Thematik | Aussage | Zustimmung |
|-----------|---|------------|
| Allgemein | Sind Sie mit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips der Verwaltung einverstanden? | Stimme zu |